

Handelsname : Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
Bearbeitungsdatum : 11.06.2018  
Druckdatum : 07.06.2019

Version (Überarbeitung) : 14.0.0 (13.0.1)

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

#### Relevante identifizierte Verwendungen

##### Produktkategorien [PC]

PC9 - Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünnern

#### Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Brillux GmbH & Co. KG, Industrielack  
www.brillux-industrielack.de

**Straße :** Otto-Hahn-Straße 14

**Postleitzahl/Ort :** D-59423 Unna

**Telefon :** +49 2303 8805-0

**Telefax :** +49 2303 8805-119

**Ansprechpartner für Informationen :** E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für Sicherheitsdatenblätter: sdb@brillux-industrielack.de

### 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf des Giftinformationszentrums-Nord, Göttingen. Beratung in Deutsch und Englisch.  
Telefon: +49 551 19 24 0

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 ; H412 - Gewässergefährdend : Chronisch 3 ; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

##### Gefahrenpiktogramme



Ätzwirkung (GHS05)

##### Signalwort

Gefahr

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat

##### Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>Sicherheitshinweise</b>	
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P284	Atemschutz tragen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
<b>Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische</b>	
EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH208	Enthält Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2120065788-39

Gewichtsanteil :  $\geq 3 - < 5 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : STOT RE 2 ; H373 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Skin Irrit. 2 ; H315 Skin Sens. 1 ; H317 Aquatic Chronic 2 ; H411

Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119989161-33 ; EG-Nr. : 214-291-9 ; CAS-Nr. : 1119-97-7

Gewichtsanteil :  $\geq 0,025 - < 0,25 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Acute Tox. 4 ; H332 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H335 Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 1 ; H410

#### Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

#### Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Löschmittel**

##### **Geeignete Löschmittel**

Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Sprühwasser. Für die Brandbekämpfung in manuellen oder automatischen Pulverbeschichtungsanlagen gemäß BGI 764 kann das Löschmittel CO<sub>2</sub> in mobilen Geräten und ortsfesten Feuerlöschanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden. Beim Einsatz anderer Löschmittel als CO<sub>2</sub> muss die Löschwirksamkeit nachgewiesen werden.

##### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl, Inertgas unter Hochdruck.

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

##### **Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Pyrolyseprodukte, toxisch.

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

##### **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

#### **5.4 Zusätzliche Hinweise**

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Alle Zündquellen entfernen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Staubbildung vermeiden. Produktstäube nicht einatmen.

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

##### **Für Reinigung**

Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. (Staubsauger Bauart B1, geeignet zum Aufsaugen brennbarer Stäube der Staubexplosionsklasse St1 und St2 in Zone 11). Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

#### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**

Keine

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

##### **Schutzmaßnahmen**

Vermeiden von: Stauberzeugung/-bildung, Staubablagerungen, Einatmen von Stäuben/Partikeln. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

##### **Brandschutzmaßnahmen**

Stäube können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug

**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

verwenden.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Fußböden sollten undurchlässig und leicht zu reinigen sein.

### Zusammenlagerungshinweise

**Lagerklasse (TRGS 510) :** 11

### Nicht zusammen lagern mit

Starke Säure, starke Lauge, Oxidationsmittel, Nahrungs- und Futtermittel.

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

**Nicht aufbewahren bei Temperaturen über :** 25 °C

**Schützen gegen :** Feuchtigkeit.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

ALLGEMEINER STAUBGRENZWERT

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Parameter : A: alveolengängige Fraktion  
Grenzwert : 1,25 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 2(II)  
Version : 17.10.2017

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Parameter : E: einatembare Fraktion  
Grenzwert : 10 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 2(II)  
Version : 17.10.2017

#### DNEL/DMEL und PNEC-Werte

##### DNEL/DMEL

Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )

Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)  
Grenzwert : 0,88 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (lokal) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )

Expositionsweg : Dermal  
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)  
Grenzwert : 0,25 mg/kg

##### PNEC

Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Grenzwert : 0,00272 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC Intermittierende Einleitung ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Grenzwert : 0,0272 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Meerwasser) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Grenzwert : 0,00027 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Süßwasser) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat

**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

Grenzwert : und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
0,4404 mg/kg  
Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Meerwasser) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat  
und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Grenzwert : 0,0044 mg/kg  
Grenzwerttyp : PNEC (Boden) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und  
Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Grenzwert : 0,00721 mg/kg  
Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und  
Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Grenzwert : 32 mg/l

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/ Gesichtsschutz

##### Geeigneter Augenschutz

Staubschutzbrille

##### Bemerkung

DGUV Regel 112-192 beachten (bisher: BGR 192).

#### Hautschutz

##### Handschutz

**Geeigneter Handschuhtyp :** Einmalhandschuhe. Stulpenhandschuhe

**Erforderliche Eigenschaften :** staubdicht. antistatisch.

**Bemerkung :** Nach dem Händewaschen verlorengewonnenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. DGUV Regel 112-195 beachten (bisher: BGR 195). TRGS 401 beachten.

##### Körperschutz

Schutzkleidung tragen. Vorsicht bei der Auswahl der Schutzkleidung: Kontakt von Hals und Handgelenken mit dem Pulver wegen möglicher Hautreizungen oder Hautentzündungen vermeiden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

**Empfohlenes Material :** Naturfaser (z.B. Baumwolle), hitzebeständige Synthetikfaser.

**Bemerkung :** DGUV Regel 112-189 beachten (bisher: BGR 189). TRGS 401 beachten.

#### Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: ungenügender Absaugung

##### Geeignetes Atemschutzgerät

Atemfilter P2 (Partikel) verwenden.

Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

##### Bemerkung

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. TRGS 402 beachten.

### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

#### Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Aggregatzustand :** Pulver (1-150 µm)

**Farbe :** gemäß Produktbezeichnung.

#### Geruch

Handelsname : Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
Bearbeitungsdatum : 11.06.2018  
Druckdatum : 07.06.2019

Version (Überarbeitung) : 14.0.0 (13.0.1)

Schwach, charakteristisch.

### Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich :	>	50	°C
Siedebeginn und Siedebereich : ( 1013 hPa )		nicht anwendbar	
Zersetzungstemperatur :	>	250	°C
Flammpunkt :		nicht anwendbar	
Zündtemperatur :	>	450	°C
Untere Explosionsgrenze :	ca.	50 - 70	g/m <sup>3</sup>
Obere Explosionsgrenze :		Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck : ( 50 °C )		nicht anwendbar	
Dichte : ( 20 °C )		1,4 - 1,8	g/cm <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit : ( 20 °C )		unlöslich	
pH-Wert :		Keine Daten verfügbar	
log P O/W :		nicht relevant	
Viskosität : ( 23 °C )		nicht anwendbar	
Kinematische Viskosität : ( 40 °C )		nicht anwendbar	
Festkörpergehalt :		100	Gew-%
Geruchsschwelle :		nicht relevant	
Relative Dampfdichte : ( 20 °C )		nicht anwendbar	
Verdampfungsgeschwindigkeit :		nicht anwendbar	
Entzündbare Feststoffe :		Nicht leichtentzündlich.	
Oxidierende Feststoffe :		Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.	

### 9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Wirkungen

##### Akute orale Toxizität

Parameter :	ATEmix berechnet
Expositionsweg :	Oral
Wirkdosis :	11111 mg/kg
Parameter :	LD50 ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	300 - 2000 mg/kg

**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

Parameter : LD50 ( Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr. : 1119-97-7 )  
Expositionsweg : Oral  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 2500 mg/kg

#### **Akute dermale Toxizität**

Parameter : ATEmix berechnet  
Expositionsweg : Dermal  
Wirkdosis : nicht relevant  
Parameter : LD50 ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 2000 mg/kg

#### **Akute inhalative Toxizität**

Parameter : ATEmix berechnet  
Expositionsweg : Inhalation (Staub/Nebel)  
Wirkdosis : nicht relevant  
Parameter : ATEmix berechnet ( Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr. : 1119-97-7 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Wirkdosis : 88 mg/l

#### **Sensibilisierung**

Der Bestandteil "Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat" wurden nach Herstellerangaben in Pulverlacken für eine Konzentration kleiner 5,5 % als nicht sensibilisierend getestet.

#### **Bei Hautkontakt**

##### **Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen**

Nach einer Sensibilisierung durch epoxidhaltige Verbindungen können bei einer späteren Belastung mit sehr geringen Mengen schwere allergische Reaktionen auftreten.

#### **Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)**

##### **Subakute orale Toxizität**

Parameter : NOAEL(C) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Expositionsweg : Oral  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : 75 mg/kg  
Parameter : NOEL(C) ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Expositionsweg : Oral  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : 75 mg/kg

#### **11.3 Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

##### **Bei Hautkontakt**

Pulverlacke können lokale Hautreizungen verursachen, insbesondere in Hautfalten oder beim Tragen enger Kleidung.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### **12.1 Toxizität**

##### **Aquatische Toxizität**

##### **Akute (kurzfristige) Fischtoxizität**

Parameter : LC50 ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Wirkdosis : 8,8 mg/l  
Expositionszeitdauer : 96 h  
Methode : OECD 203

**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

Parameter : LC50 ( Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr. : 1119-97-7 )  
Wirkdosis : 1,81 mg/l  
Expositionsdauer : 96 h

#### **Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität**

Parameter : EC50 ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Wirkdosis : 81 mg/l  
Expositionsdauer : 48 h  
Methode : OECD 202  
Parameter : EC50 ( Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr. : 1119-97-7 )  
Wirkdosis : 0,022 mg/l  
Expositionsdauer : 48 h

#### **Akute (kurzfristige) Algentoxizität**

Parameter : EC50 ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Wirkdosis : 2,72 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h  
Parameter : ErC50 ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Wirkdosis : 2,94 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h  
Methode : OECD 201  
Parameter : IC50 ( Tetradecyl-trimethyl-ammoniumbromid ; CAS-Nr. : 1119-97-7 )  
Wirkdosis : 0,0054 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h

#### **Chronische (langfristige) Algentoxizität**

Parameter : NOEC ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Wirkdosis : 0,368 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h  
Parameter : NOEC ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Wirkdosis : 0,327 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h  
Methode : OECD 201

#### **Bakterientoxizität**

Parameter : EC50 ( Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat )  
Wirkdosis : > 1000 mg/l  
Expositionsdauer : 3 h

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

#### **Abiotischer Abbau**

Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

#### **Biologischer Abbau**

Das Produkt ist, entsprechend der gewünschten Beständigkeit, biologisch schwer abbaubar.

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es liegen keine Informationen vor.

### **12.4 Mobilität im Boden**

Es liegen keine Informationen vor.

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Es liegen keine Informationen vor.

### **12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen**



**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

#### **Zusätzliche Angaben**

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

#### **Entsorgung des Produkts/der Verpackung**

##### **Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV**

##### **Abfallschlüssel Produkt**

EWC-Code: 08 02 01.

##### **Abfallbehandlungslösungen**

##### **Sachgerechte Entsorgung / Verpackung**

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **13.2 Zusätzliche Angaben**

Abschnitt 7 und 8 beachten.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### **14.1 UN-Nummer**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.3 Transportgefahrenklassen**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.4 Verpackungsgruppe**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.5 Umweltgefahren**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Keine

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

##### **EU-Vorschriften**

##### **Sonstige EU-Vorschriften**

##### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

##### **Nationale Vorschriften**

##### **Wassergefährdungsklasse (WGK)**

Klasse : 2 (Deutlich wassergefährdend) Einstufung gemäß AwSV

##### **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotserordnungen**

TRGS 001 beachten. TRGS 400 beachten.

#### **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

**Handelsname :** Universal-Polyesterpulver 5911 (SORTE 5911)  
**Bearbeitungsdatum :** 11.06.2018  
**Druckdatum :** 07.06.2019

**Version (Überarbeitung) :** 14.0.0 (13.0.1)

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnungselemente · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung · 02. Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische · 15. Wassergefährdungsklasse (WGK)

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe. BGR(I): Berufsgenossenschaftliche Regel (Information). DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. VCI: Verband der Chemischen Industrie. EWC: Europäischer Abfallkatalog.

### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

### 16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Berechnungsverfahren.

### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 16.6 Schulungshinweise

Keine

### 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.